
Jagd- und Wildschutzverordnung (JWV)

(Änderung vom 28. Mai 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Jagd- und Wildschutzverordnung vom 13. März 2018¹ wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 2 und Abs. 3 (neu)

² Der Patentinhaber füllt das Formular für die Treiberberechtigung aus. Mit seiner Unterschrift bestätigt dieser, dass sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.

³ Die Treiberberechtigung ist während der Jagd durch den Patentinhaber und den Treiber mitzuführen.

§ 27a Abs. 2 Bst. b)

(² Im Umkreis von 100 Metern von ständig bewohnten Gebäuden ist die Jagd nur ausnahmsweise erlaubt:)

b) mit Einwilligung des am Grundstück Berechtigten.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Landammann: André Rüeggsegger

Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ SRSZ 761.111.